



An die
Bundesgeschäftsstelle von
Bündnis 90/Die Grünen
Platz vor dem Neuen Tor 1
10115 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft
Christinnen und Christen
Prof. Dr. Friedrich Battenberg,
Sprecher
Guttenbrunnstr. 15
D-64347 Griesheim
Tel. 0170-1626837
battenberg@pg.tu-darmstadt.de
www.gruene-bag.de

Ich bitte darum, auf Grund eines Beschlusses der BAG ChristInnen vom 10. 10. 2010 den folgenden Antrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Christinnen und Christen bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN unter „Verschiedenes“ auf die Tagesordnung der Bundesdelegiertenkonferenz unserer Partei vom 19. – 21. November in Freiburg zu setzen:

Für eine Neugestaltung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland

Bündnis 90/DIE GRÜNEN würdigen die positive Rolle der Kirchen und Religionsgemeinschaften als Kräfte der Zivilgesellschaft. Wir erleben diese als wichtige Bündnispartner im ökumenischen Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, beim Eintreten gegen Fremdenfeindlichkeit und für internationale Gerechtigkeit sowie bei der Abwehr einer verantwortungslosen und ethisch nicht mehr gebundenen Forschung, etwa in Fragen der Gentechnik. Bündnis 90/DIE GRÜNEN wollen weiterhin respektvoll mit den religiösen Traditionen umgehen, durch die die kulturelle Entwicklung unseres Landes geprägt wurde.

Doch hat sich in den letzten Jahrzehnten die Bedeutung der Religion für den Einzelnen wie auch die Gesellschaft insgesamt gewandelt. In einer multikulturell strukturierten und von einer Vielzahl von religiösen und nichtreligiösen Strömungen unterschiedlichster Provenienz beherrschten gesellschaftlichen Wirklichkeit muss auch die Religion ebenso wie andere Weltanschauungen einen neuen Platz finden. Gerade deshalb halten wir eine Neugestaltung des Religionsverfassungsrechts im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche(n) und den zugelassenen Religionsgemeinschaften im Rah-

men des verfassungsrechtlich Möglichen für wichtig. Dies heißt: Im Dialog mit den jeweils betroffenen AnsprechpartnerInnen bedarf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche(n), wie es wesentlich in Art. 140 des Grundgesetzes aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 übernommen wurde (dort Artt. 136 bis 141), einer zeitgemäßen Überarbeitung.

Wir beantragen aus diesen Erwägungen heraus, unsere Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die GRÜNEN mit der Erarbeitung eines politisch umsetzbaren Konzepts zur Neugestaltung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland im Rahmen der vom Grundgesetz her gegebenen Möglichkeiten noch in dieser Legislaturperiode zu beauftragen. Dieses – im Dialog mit den betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften zu erarbeitende - Konzept muss den folgenden Kriterien entsprechen und Themenbereiche ansprechen:

- Es muss der Tatsache Rechnung tragen, dass die *weltanschauliche Neutralität* des Staates nicht zu einem Säkularismus (Laizismus) führt, und dass zugleich die Reste des älteren Staatskirchentums unter Einlösung des Art. 137 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung („Es besteht keine Staatskirche“) aufgegeben werden. Die Vorgaben der „negativen“ und „positiven“ Religionsfreiheit nach Art. 4 GG bilden den Rahmen, innerhalb dessen sich die weitere Diskussion bewegen muss. Als Voraussetzung gilt dabei, dass der heutige Staat von weltanschaulichen, nicht ausschließlich jüdisch-christlichen Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht geschaffen hat und die weiterhin ihren Sinn zur ethischen Grundlegung der Gesellschaft und zur verantwortlichen Gestaltung der staatlichen Politik behalten. Dies muss gerade auch in einer ethnisch und religiös pluralistischen Gesellschaft wie der deutschen gelten, die einer gemeinsamen Klammer der Identität bedarf.
- Es muss weiterhin gewährleistet werden, dass die verfassungsrechtlich garantierte *Gleichbehandlung aller zugelassenen Religionen und Weltanschauungen* – und damit auch der Schutz einer Haltung, die sich keiner Religion oder Ideologie verpflichtet fühlt – Ernst genommen wird. Insbesondere dürfen nicht unnötig Verfahrenshindernisse aufgebaut werden, wenn diese Religionen etc. keine den christlichen Kirchen analoge Organisationsstrukturen haben, aber doch ausreichend Stabilität haben (Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung). Dabei muss allerdings auch darauf geachtet werden, dass Pseudoreligionen (wie

Scientology), die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft ihre Mitglieder in undemokratischer Weise an sich binden, im Wesentlichen aber nur wirtschaftliche Interessen vertreten und sich daher nicht auf die Religionsfreiheit berufen dürfen, von einer Gleichstellung (etwa durch Zuerkennung eines Status als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“) ausgeschlossen bleiben.

- Das System der historisch bedingten ungleich verteilten *Staatsleistungen* (Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Verfassung) muss im Rahmen der geforderten Gleichstellung insgesamt überprüft werden. Soweit vertraglicher und damit staatsrechtlich fixierter Bestandsschutz besteht, muss durch Ablösungen Ersatz geschaffen werden, und zwar mit dem mittelfristig anzustrebenden Ziel, eine gleichmäßige Partizipation aller sich im Sozialbereich betätigenden, weltanschaulich, religiös oder neutral orientierten Gemeinschaften an Staatsleistungen zu garantieren.
- Hinsichtlich des für Deutschland einzigartigen *Systems der Kirchensteuer* (Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung) sollte geprüft werden, inwieweit für alle dazu berechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Reduktion auf freiwillige Beitragsleistungen ihrer jeweiligen Mitglieder eingeführt werden könnte. Dies sollte unter gleichzeitiger Erweiterung der bisherigen Steuer zu einer – nicht allein die Kirchen und sonstigen religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts begünstigende – „Kulturabgabe“ des Inhalts geschehen, dass diese von allen Steuerzahler/innen unter Wahl der von ihr jeweils Begünstigten entrichtet werden muss. Es ist zu prüfen, ob diese Abgabe – eher einer abzugsfähigen Spende als einer Steuer vergleichbar – nur einem Kreis weniger begünstigter Organisationen zugute kommen sollte, oder allen bzw. einer Auswahl steuerbegünstigter Vereinigungen, auch auf lokaler Ebene.
- Der in Art. 7 Abs. 3 GG garantierte konfessionelle *Religionsunterricht* sollte auf mittlere Sicht in seinen landesrechtlich normierten Ausprägungen – jedenfalls für die Zeit ab Religionsmündigkeit der SchülerInnen – in einen „Religionsunterricht für alle“ weiter entwickelt werden. Der bisher konfessionelle Islamunterricht sollte ebenso wie die Vermittlung anderer Religionen, Denominationen und Weltanschauungen einbezogen werden, soweit sie verfassungsgemäß sind und keinen intoleranten Absolutheitsanspruch vertreten. Auch wenn die Zuständigkeit dafür Sache der Bundesländer ist, sollte ein übergreifender Rahmen geschaffen werden, an dem sich die Länder orientieren können.

Begründung:

Es ist an der Zeit, dass auch im Religionsverfassungsrecht der Tatsache Rechnung getragen wird, dass Deutschland als Einwanderungsland zu einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft geworden ist, in der ethnische und religiöse Pluralität längst im Alltag sichtbar geworden sind, auch von dies von unserer Bundeskanzlerin unter Verkennung der Realitäten in populistischer Absicht abgestritten wird. Es ist nicht mehr zulässig, nur die jüdisch-christlichen Wurzeln unserer Gesellschaft zu betonen – die übrigens auch in der älteren Zeit noch sehr viel vielfältiger waren, als gewöhnlich angenommen wird - , um sich damit seiner eigenen nationalen Identität zu vergewissern und diese am Ende noch gegen den Islam abzugrenzen. Der islamische Anteil an unserer Kultur ist längst nicht mehr wegzudisputieren und sollte als Bereicherung unserer Gesellschaft wahrgenommen werden. Der immer wieder vorgebrachte Hinweis auf fundamentalistische Entwicklungen hat hier nichts zu suchen, da es Extrempositionen in allen Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften gibt; sie auszufiltern und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, ist Sache einer demokratisch strukturierten und auf eine Dialogkultur eingestellten Gesellschaft.

Das bislang "balancierte" Verhältnis von Kirche und Staat als spezifisch deutsches Kooperationsmodell ist von verschiedenen Seiten aus in Bewegung gekommen. Durch Migrationen, Globalisierung und Veränderungen vor allem in den überlebten Ost-West-Beziehungen hat sich die religiöse Landschaft in Deutschland verändert und pluralisiert. Der fortschreitende Bedeutungsverlust der christlichen Kirchen, die keinerlei Alleinvertretungsanspruch mehr im Konzert der öffentlichen Stellungnahmen in Fragen der Ethik und Moral beanspruchen können, und der Anspruch aller Vertretungen von verfassungskonformen Religionen und Weltanschauungen auf öffentliche Präsenz verlangen eine begriffliche Erweiterung der in Art. 7 Abs. 3 GG angesprochenen "Religionsgemeinschaft", ihrer Rechte und Pflichten insgesamt wie auch deren Recht auf Religionsunterricht. Ein solcherart *erweiterter Inhalt des Religionsverfassungsrechts* muss von vornherein zwei Extreme ausschließen: Nämlich sowohl den *säkularistischen Laizismus* (den z.B. Frankreich derzeit zurückfährt, weil Religion privatisiert wird und erfahrungsgemäß als undiskutiertes Konfliktpotential ideologisierend bis terroristisch auftaucht), als auch jegliche Form von *religiösem Fundamentalismus*, sei es als Tendenz zum Staatskirchentum (die ja in Art. 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung, ins Grundgesetz übernommen nach dessen Art. 140, definitiv ausgeschlossen wurde), sei es als

Islamismus (weil nämlich dann eine Religion zur öffentlichen Leitkultur verabsolutiert wird). Es muss somit eine Bestimmung von "Religionsgemeinschaft" gefunden werden, die die aktive und passive Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG gewährt, dabei aber alle unter diesem Begriff zugelassenen Religionen gleichstellt.

Diese Gleichstellung der Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften im neuen Religionsverfassungsrecht muss in Bezug auf alle Bereiche, in denen traditionell Religion und Kirche eine Rolle spielt, durchdekliniert werden. Betroffen sind etwa die Staatsleistungen, aber auch die Kirchensteuer, daneben auch das Kirchliche Arbeitsrecht sowie die staatliche Militärseelsorge. Manche der darauf bezüglichen Forderungen könnten vollständig nur durch eine Änderung des Grundgesetzes erreicht werden. Andere bedürfen keiner Verfassungsänderung, wohl aber einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (wie beim Kirchlichen Arbeitsrecht) im Hinblick auf das europäisch festgeschriebene und in nationales Recht übernommene Antidiskriminierungsgebot. Hinsichtlich der Kirchensteuerreform hat der Dietrich-Bonhoeffer-Verein ernstzunehmende, verfassungskonforme Modelle entwickelt, auf die im Einzelnen einzugehen an dieser Stelle zu weit führen würde.

In allen genannten Bereichen plädieren wir aber dafür, dass Fortentwicklungen in der Regel nur im Dialog und in Kooperation mit den Kirchen und anderen betroffenen Organisationen eingeführt werden sollten; dies aber setzt auch voraus, dass im Vorfeld ein klares Konzept als rechtlich ‚dingfeste‘ Verhandlungsposition formuliert wird.

Wir plädieren keineswegs für eine Abschaffung all dieser vielfach berechtigten und über lange Zeit auch bewährten Rechtsinstitute. Vielmehr geht es uns um deren allmähliche Anpassung an die neuen Gegebenheiten einer multikulturellen, von der Einbeziehung uns ursprünglich fremder Kulturen – wie etwa der muslimischen Kultur – geprägten Gesellschaft. Als Beispiel soll im Folgenden der Komplex des bisher konfessionellen – in der Praxis aber längst überkonfessionell gestalteten - Religionsunterrichts angesprochen werden:

Es wäre an der Zeit, dass alle in Deutschland relevanten Religionsgemeinschaften den schulischen Religionsunterricht gemeinsam gestalten, damit alle Kinder und Jugendlichen die religiöse, hauptsächlich jüdisch-christliche Verwurzelung unserer Kultur kennen lernen. Erfahrungen des „Dritten Reiches“ und anderer Gewaltherrschaften zeigen, dass Religionen mit ihrer Warnung vor säkularistischen Heilsverwirklichungen und mit

ihrem Pochen auf das Entzogensein eines letzten Sinns von Mensch und Welt Absolutheitsansprüchen des Staates wehren können, z.B. gegen eine allein staatlich verantwortete Gestaltung eines Ethik-Unterrichtes als Indoktrination durch eine bestimmte Weltanschauung. Aus diesen Gründen beginnt die Präambel unseres Grundgesetzes mit dem "Bewusstsein seiner (des deutschen Volkes) Verantwortung vor Gott und den Menschen" und belegt damit die Erfahrung, dass alle Menschen, Gesellschaften, Staaten, die gesamte Wirklichkeit von etwas und durch etwas leben, das uns allen entzogen bleibt, das in den Kulturen als „Gott“ (Allah), „Würde“, „Naturkraft“, „globale Ursprungsquelle“ (so nach dem „Befreiungstheologen“ Leonardo Boff) oder ähnlichen Begriffen bezeichnet wird.

Im Hinblick auf den von uns geforderten "Religionsunterricht für alle" im Sinne eines erweiterten Art. 7 Abs. 3 GG müssten die zuständigen staatlichen Institutionen und die interessierten Religionsgemeinschaften für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sorgen, in kooperativer Gestaltung Curricula und Unterrichtsmaterialien festlegen, Unterrichtsformen ausgestalten und Curricula festlegen. Es darf dabei nicht nur um Integration anderskultureller Religionsgemeinschaften in unseren jüdisch-christlich geprägten Kontext gehen; vielmehr ist eine „dialogische“ Inklusion aller in einen erweiterten Gesellschafts-, Religionen- und Politikhorizont gefragt, durch die unsere Gesellschaft selbst sich transformieren muss. In diesem Zusammenhang stellt der "Religionsunterricht für alle" einen Angelpunkt für ein solches zukunftsgestaltendes Projekt der Gesamtgesellschaft dar, ohne damit einem ignoranten Säkularismus oder einem blinden religiösen Fundamentalismus zu verfallen.



Friedel Battenberg